

Bekanntmachung der Gemeinde Breege nach § 10 Abs. 3 BauGB

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Lobkevitz- Wohnen mit Beherbergung“ in Lobkevitz gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

Die von der Gemeindevertretung Breege in der öffentlichen Sitzung am 21.3.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr.28 „Lobkevitz – Wohnen mit Beherbergung“ betreffend den Bereich der aufgelassenen Stallanlagen in Lobkevitz wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Lobkevitz – Wohnen mit Beherbergung“ der Gemeinde Breege tritt mit Ablauf des 7.5.2024 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 28 „Lobkevitz – Wohnen mit Beherbergung“ mit der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften ab dem 8.5.2024 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, E.-Thälmann-Str. 37 in 18551 Sagard **während der**

Dienststunden

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie

donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite <https://bplan.geodaten-mv.de> (Bau und Planungsportal MV) und unter www.bplanpool.de veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Eintreten der Vermögensnachteile gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Sagard, den 22.4.2024


im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 23.4.2024

abzunehmen am: 8.5.2024

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel

Bekannt gemacht unter <https://bplan.geodaten-mv.de> (Bau und Planungsportal MV)

